

LandkreisTicket Schüler (Abo)

1. Allgemeines

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifes der VOS können alle Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 11 (Oberstufenschüler), sowie Vollzeitschüler an öffentlichen Berufsbildenden Schulen mit Wohnsitz im Landkreis Osnabrück das LandkreisTicket Schüler im Abonnement bestellen. Das LandkreisTicket Schüler wird auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt, ist mit einem Lichtbild versehen und nicht übertragbar. Das Ticket gilt vom Beginn des Abonnements bis zum Ende der Sommerferien, die an das laufende Schuljahr anschließen. Es gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb des gesamten VOS-Netzes. Der NachtBus, der NachtBus Melle und der Nachtschwärmer können mit dem LandkreisTicket Schüler genutzt werden.

2. Voraussetzungen für das LandkreisTicket Schüler/SEPA-Lastschriftmandat

Das LandkreisTicket Schüler wird online über die Homepage der VOS angefordert. Die Anspruchsberechtigung muss von der jeweiligen Schule bestätigt werden. Der Besteller des LandkreisTicket Schüler muss dem ausgebenden Unternehmen der VOS ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen

3. Beginn des Abonnement

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der unterzeichnete Bestellschein bis zum 15. des Vormonats bei der VOS vorliegt.

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

4. Ausgabe des LandkreisTicket Schüler

Das LandkreisTicket Schüler wird dem Fahrgast rechtzeitig zugesandt. Der Abonnent hat das Ticket auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind beim ausgebenden Unternehmen der VOS anzuzeigen.

5. Dauer und Kündigung des Abonnement durch den Besteller

Das Abonnement endet automatisch mit dem Ablauf der Sommerferien, die sich an das laufende Schuljahr in Niedersachsen anschließen. Außerdem kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die VOS erfolgen. Wird im laufenden Schuljahr gekündigt, ist das LandkreisTicket Schüler unverzüglich zurückzugeben.

6. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für das ausgebende Unternehmen der VOS die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Das LandkreisTicket Schüler verliert seine Gültigkeit, wenn der Abonnent nach Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Das ungültige LandkreisTicket Schüler muss unverzüglich an die VOS zurückgegeben werden. Bei Missbrauch des LandkreisTicket Schüler kann die VOS das Abonnement fristlos kündigen.

7. Verlust des LandkreisTicket Schüler

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes LandkreisTicket Schüler kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € einmal pro Schuljahr ein Ersatz-LandkreisTicket Schüler für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene LandkreisTicket Schüler ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

8. Änderung des Girokontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist bei dem ausgebenden Unternehmen der VOS ein neues SEPA-Lastschriftmandat auf Vordruck bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, bei dem ausgebenden Unternehmen der VOS eine Änderung des Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

10. Erstattungen

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des LandkreisTicket Schüler (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

11. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen für das LandkreisTicket Schüler werden durch die Unterschrift auf dem Bestellschein vom Abonnenten anerkannt.